

Entgelte für ambulante Pflegeleistungen.

Die Entgelte für ambulante Pflegeleistungen werden zwischen dem Rosenhof und den zuständigen Pflegekassen verhandelt. Die aktuellen Preise für die einzelnen Leistungen können jederzeit angefordert werden. Das zu zahlende Entgelt richtet sich nach dem persönlichen Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners. Bei erfolgter Einstufung in einen gesetzlichen Pflegegrad kann der nachfolgend genannte Zuschuss in Anspruch genommen werden.

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Der gesetzliche Zuschuss beträgt pro Monat	0,00 €	724,00 €	1.363,00 €	1.693,00 €	2.095,00 €
Entlastungsleistungen pro Monat	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €

Abrechnung der ambulanten Pflegeleistungen

Die zu erbringenden Leistungen werden im Rahmen eines individuellen Pflegevertrages mit der Bewohnerin/dem Bewohner geregelt. Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines Leistungsnachweises, bei vorhandener Einstufung, direkt mit der jeweiligen Pflegekasse. Leistungen, die die gesetzlich geregelten Zuschüsse überschreiten, werden der Bewohnerin/dem Bewohner direkt in Rechnung gestellt.

Abrechnung ärztlich verordneter Leistungen

Kosten für ärztlich verordnete Leistungen werden nach erteilter Genehmigung durch die zuständige Krankenkasse mit dieser direkt abgerechnet. Liegt keine Genehmigung vor und nimmt die Bewohnerin/der Bewohner Leistungen in Anspruch, so erfolgt die Rechnungstellung direkt an die Bewohnerin/den Bewohner. PrivatVersicherte erhalten eine Gesamtrechnung und rechnen direkt mit ihrer Pflegekasse bzw. Krankenkasse ab.

Haben Sie noch Fragen? Wir informieren Sie gern. Bitte rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns! Gern übersenden wir Ihnen auch Musterverträge.

Stand: Januar 2022 – Die Zuschüsse entsprechen den derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen. Änderungen sind jederzeit möglich.

Der Weg zur Einstufung in einen Pflegegrad (ambulant):

Bei dauerhafter und erhöhter Pflegebedürftigkeit stellen wir – zusammen mit der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. deren Angehörigen – bei der zuständigen Pflegekasse einen Antrag auf Einstufung in einen Pflegegrad.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) nimmt vor Ort eine Begutachtung der Bewohnerin/des Bewohners vor. Danach informiert die Pflegekasse die Versicherte/den Versicherten über die Höhe der Einstufung und den damit verbundenen Zuschuss/Pflegekassenanteil der rückwirkend ab dem Tag der Antragstellung gezahlt wird. Der gleiche Vorgang wiederholt sich bei Veränderung der Pflegebedürftigkeit.

Die Rosenhof Seniorenwohnanlagen haben mit den gesetzlichen Pflegekassen einen Versorgungsvertrag abgeschlossen und sind somit anerkannter Vertragspartner. Antragsformulare für die Einstufung in einen Pflegegrad erhalten Sie bei uns.